

Der neue Band entspricht den hohen Anforderungen. Er behandelt in 355 Regesten, wovon 103 bei Jaffé nicht verzeichnet sind, den schweizerischen Anteil der Diözese Konstanz und die Diözesen Chur, Sitten, Genf, Lausanne, Basel. Dabei stets die entsprechenden Klöster. Darunter St. Gallen, Disentis, Einsiedeln, Muri, Engelberg, Mariastein und Marienberg. Überall ist ein sorgfältiges Literaturverzeichnis vorangestellt. Darauf folgen eine knappe Bistums- oder Klostergeschichte und zweckdienliche Angaben über Archiv- und Bibliotheksverhältnisse.

Am bedeutendsten sind die Änderungen, die sich aus den Forschungen Brackmanns für Muri und Engelberg ergeben. Er hat sich dazu schon 1904 in den Göttinger Nachrichten 477 ff. geäußert und neuerlich einen sehr wertvollen Beitrag gebracht: „*Die Entwicklung der Hirsauer Reform im 12. Jahrhundert*“ in Abhandlungen der Berliner Akademie 1927. Danach ist nicht bloß die Papsturkunde Calixt II. 1124 sondern auch die sog. Gründungsurkunde 1122 und das Privileg Heinrichs V. 1124 eine Fälschung. Alle sind unter Abt Frowin (aus St. Blasien) entstanden als Äußerungen der Hirsauer Tendenz, gegen die Stifterfamilie die Unabhängigkeit des Klosters zu verfechten. Da auch Muri aus St. Blasien mehrere Äbte erhielt: Luitfried und Rupert Ende des 11., und Chuno, den Zeitgenossen Frowins, um die Mitte des 12. Jahrhunderts, ist es an sich sehr wahrscheinlich, hier ähnliche Bestrebungen anzunehmen. Brackmann macht dazu wichtige Beobachtungen. Er behandelt die berühmte Kardinalsurkunde Muris 1086 und die Kaiserurkunde 1114 als Fälschungen und weist in den ersten zwei Papsturkunden 1139 und 1159 Interpolationen nach. Daß die Verhältnisse in Muri trotzdem anders als bei Brackmann erklärt werden müssen, hoffe ich gelegentlich nachweisen zu können.

Sarnen.

Dr. P. Bruno Wilhelm.

Ostlender, Henr., S. Theol. D., *Sententiae Florianenses nunc primum edidit, prolegomenis, apparatu critico, notis instruxit* H. O. (Florilegium Patristicum ed. B. Geyer et J. Zellinger, fasc. XIX). Bonnae sumpt. P. Hanstein 1929, 8^o, 47 S., M. 2,50.

Schmitt, Fr. S., O. S. B., *S. Anselmi Cantuariensis Archiepiscopi. Liber Cur Deus Homo. Ebd. Fasc. XVIII, 1929. X, 65 S. M. 2,80.*

1. Aus Peter Abaelards Schule, näherhin aus dem Gedankenkreis seiner unvollendeten „*Theologia*“, stammen vier Sentenzenbücher. Eines davon, im Cod. membran. misc. XI, 264 der Stiftsbibliothek St. Florian auf ff. 147r—163v erhalten, ist hier erstmals kritisch herausgegeben. Inhaltlich gibt es Abaelards Lehre getreu wieder, ohne kritische Stellungnahme, nur wenig erweiternd. Beigedruckt sind drei sonst schwer zugängliche Dokumente zum Streit um diese Lehre. Ostlender datiert das Werk auf das Jahr 1138 oder 1139. Der Autor ist nicht zu ermitteln, er hat flüchtig gearbeitet und sogar sein eingangs angegebenes Schema verlassen. Des Herausgebers Editionstechnik ist untadelig. S. VI der Prolegomena läßt vermuten, daß er die Schrift „*De sacramentis*“ für ein echtes Werk des Ambrosius hält, womit er fast allen Forschern widerspricht. Vielleicht ist das letzte Wort darüber noch nicht gesprochen.

München.

Dr. P. Hugo Lang.

2. Diese Neuauflage des theologiegeschichtlich so bedeutsamen Werkes verdient besondere Beachtung und Anerkennung, weil sie sich auf keinen der bisher gedruckten Texte stützt, sondern auf ein ganz neues Fundament gestellt ist. Zugrunde gelegt sind ihr nämlich zwei anscheinend bisher nicht kollationierte Handschriften: Ms. Bodley 271 Oxoniensis aus der 2. Hälfte des 12. Jahrh. und Clm. 21248 aus der 1. Hälfte des gleichen Jahrh. Der Herausgeber legt beiden, dem ersten wegen seiner Herkunft — er war ebendort in Gebrauch, wo Anselm lebte —, dem andern, weil er nur wenige Jahre

nach Anselms Tod geschrieben scheint, eine textkritisch so überragende Bedeutung bei, daß er seinen Text ausschließlich auf diese zwei Handschriften basieren zu können glaubt. Da zudem beide bis auf wenige sachlich unbedeutende Varianten die gleiche Textgestalt aufweisen, ohne doch wahrscheinlich voneinander unmittelbar abhängig zu sein, so hält es P. Schmitt für sicher, daß seine Rezension sehr nahe an den Archetypus herankommt. Damit ist die textkritische Bedeutung der vorliegenden Ausgabe ohne weiteres gekennzeichnet. Ob und inwiefern durch die neue Textrezension auch die Sachkritik beeinflußt wird, hätte die Einleitung durch Vergleich mit der bisher meistgebrauchten Maurinerausgabe Migne PL tom 158/59 wenigstens andeuten sollen.

Schäftlarn.

P. Notker Würmseer.

1. **Martin, F.**, Salzburger Urkundenbuch. IV. Bd. Ausgewählte Urkunden, 1. Heft 1247—1290. Salzburg, Selbstverlag der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 1928. 188 S.
Ders., Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247—1343. I. Bd.: 1247—1290. Salzburg, ebendort 1928. 182 S.
2. **Rieder, Karl**, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz 517—1496. IV. Bd., I. Lieferung. Wagner, Innsbruck 1988. 80 S.
3. **May, Otto Heinrich**, Regesten der Erzbischöfe von Bremen (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hannover usw. XI). Hannover, Selbstverlag d. Hist. Kommission, 1928, 97 S.
4. **Wutke, K.**, und **Randt, E.**, Regesten zur schlesischen Geschichte 1338—1342. Namens des Vereins für Geschichte Schlesiens und der historischen Kommission für Schlesien herausgegeben (Codex Diplomaticus Silesiae Band XXX, Lieferung 3/4), Gr.-8^o, S. 105—208, Nr. 6388—6728. Breslau, Trewendt & Granier, 1927.

1. Das seinerzeit durch Abt Willibald Hauthaler begonnene Werk hat nun die Krise, in die es mit vielen anderen ähnlichen Unternehmungen durch die Schwierigkeiten der letzten Jahre geraten war, durch einen Ausweg überwunden. Um die Publikation nicht in unabsehbare Ferne verschoben zu müssen, wurde die Edition des gesamten, seit 1247 stark anwachsenden Materials in Regestenform gewählt und damit die Fortsetzung der alten v. Meillerschen Regesten in Angriff genommen, dagegen wird das Urkundenbuch nur in einer Auswahl fortgesetzt werden. Daß letzteres namhafte Schwierigkeiten mit sich bringt, ist selbstverständlich. Doch sind die Grenzen für die Aufnahme in dieses Urkundenbuch wenigstens so weit gezogen, daß man aus ihm auch in der Folge ansehnlichen Gewinn sich wird holen können. Es nimmt alle Urkunden auf, die Staatsverträge oder Privilegien enthalten, ferner solche, die sich auf die Entwicklung der Landeshoheit und den Erwerb von Gerichten oder Burgen beziehen, dann bedeutungsvolle kirchliche Verfügungen der Päpste und Erzbischöfe, Grenzsachen, Bergbau, Salinen oder die Salzschiffahrt betreffende Stücke, Stadtordnungen, endlich alle Urkunden, die sich im Regest schwerlich erschöpfend darstellen ließen. Die sorgfältige technische Meisterung des Stoffes zeigt M. als Meisterschüler Erbens und sichert den Regesten wie der neuen Urkundensammlung aufrichtigen Beifall.

München.

P. W. v. Pölnitz.

2. Den ersten drei Bänden der Regesten der Bischöfe von Konstanz (I. u. II.: 1898—1905; III. Bd.: 1913; III. Bd., Schlußlieferung mit Gesamtregister: 1927) läßt der Pfarrer von Reichenau-Niederzell K. Rieder die erste Lieferung des IV. Bandes folgen, die den ersten Teil des Episkopates Heinrichs von Hewen 1436—1441 (der zweite Teil der Regierungszeit 1441—1462 liegt bereits druckfertig vor) umfaßt.